

4023 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 31. Jänner 1991 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bereich der Sozialen Sicherheit

Das gegenständliche Abkommen enthält im Hinblick darauf, daß nach der amerikanischen Verfassung ein Großteil der Systeme der Sozialen Sicherheit in die Kompetenz der Bundesstaaten fällt, lediglich materielle Regelungen im Bereich der Pensionsversicherung. Die für die österreichische Seite maßgebenden Regelungen entsprechen grundsätzlich den in letzter Zeit von Österreich geschlossenen diesbezüglichen Abkommen. Bei den Abkommensbestimmungen betreffend die Versicherungspflicht wird grundsätzlich der Territorialitätsgrundsatz normiert. Das Abkommen sieht auch die Möglichkeit der Vereinbarung von Ausnahmen hievon vor. Die Leistungsfeststellung in beiden Staaten soll grundsätzlich unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis) erfolgen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

4023 d. B.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Feber 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 31. Jänner 1991 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bereich der Sozialen Sicherheit wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 02 01

Ingeborg Bacher
Berichterstatterin

Mag. Dr. Eleonore Hödl
Vorsitzende